

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Ortsgemeinde: Gehrweiler



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

V 5 – Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser orts- nah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Zwischen den einzelnen Modultischen einer Modulreihe werden Lücken von 1,5 bis 2,0 cm freige- halten, die dem ortsnahen Abfluss des Niederschlagswassers von den Modulen dient, sodass der gesamte Boden des Plangebiets bewässert bzw. zur Versickerung genutzt werden kann.

V 6 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Bei Pflege- und Wartungsarbeiten wird auf wassergefährdende Substanzen verzichtet. Es sind lediglich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig, wenn eine Reinigung der Anlage bzw. der Module ohne deren Verwendung nicht möglich ist. Das anfallende Abwasser ist bei einem bedarfsbedingt notwendigen Einsatz von Mitteln zur Reinigung der Module (auch bei biologisch abbaubaren Mitteln) aufzufangen/ aufzunehmen und darf nicht zur Versickerung in den Boden gelangen.

V 7 – Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

V 8 – Boden und Baugrund

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV). Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch die einschlägi- gen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu beachten (z. B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vege- tation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen er- heblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden).

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Ab- schluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektflä- che, umfassen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Beachtung des Geologiedatengesetzes

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de/> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

V 9 – Beachtung des Denkmalschutzes bei archäologischen Funden

Im Vorhabengebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei besonders die Baustraßen, das Trafogebäude und der Kabelgraben.

Die ausführenden Baufirmen sind auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de. Außerdem ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchführen zu können.

Der vorherige Absatz entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Die Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger / Bauherr. So ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten der erdgeschichtlichen Denkmalpflege rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen derer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evtl. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.

Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.

Produktenfernleitung

In der durch das Plangebiet verlaufenden Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Die Leitung ist dem besonderen Schutz nach § 109e Strafgesetzbuche (StGB) (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen

können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Der Erhalt ist der FBG rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen. Die Hinweise liegen der Verbandsgemeinde vor und können dort eingesehen werden.

Die im Grundbuch eingetragenen, dinglich gesicherten Rechte an der Produktenfernleitung einschließlich des Schutzstreifens von beidseitig 5 m müssen gewahrt bleiben. Die Zuständigkeit obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bspw. durch Baumaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung / Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG durchgeführt werden.

Für eine ggf. notwendige örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung, die Beantwortung technischer Fragen, die Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie für Ortstermine usw. steht die zuständige Betriebsstelle TL Zweibrücken (Tel. 06339/91011-0, E-Mail tl.zweibruecken@fbg.de) der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) auf Anfrage zur Verfügung. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

20-kV-Mittelspannungsfreileitung

Es bestehen Höhenbeschränkungen bezüglich der Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,0 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).

Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen:

1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.
2. Für etwaige direkte und indirekte Schäden aufgrund von Eisbrocken, Schneematschklumpen oder Vogelkot wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.
3. Ertragsminderungen durch Verschattungen können nicht ausgeschlossen werden und gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragsteller/Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.

4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.
5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch die Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss die Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn / Antragstellers / Betreibers.
Es wird empfohlen, beim Hersteller der Anlagen in Erfahrung zu bringen, ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist.
6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. soll in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.

7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbe-
reich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.
8. Der Pfalzwerke Netz AG sind aussagekräftige Projektunterlagen zuzusenden, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.
Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.

Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.

9. Der Pfalzwerke Netz AG muss zu jeder Zeit der Zutritt zu ihren Anlagen möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Der Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung und eine frühzeitige Abstimmung hierzu wird empfohlen. Dazu sollte eine Doppelschließmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist

der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Um im Störfall schneller handeln zu können, ist die erste Variante zu bevorzugen.

10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.

V 10 – Erhalt der Durchgängigkeit im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges

Der von West nach Ost durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg wird in einem Korridor von etwa 10 m Breite von der Planung ausgespart und von einer Umzäunung freigehalten, um die Durchgängigkeit für Mensch und Tier zu erhalten.

V 11 - Vorgaben zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

V 12 – Verzicht auf Eingrünungen / Sichtschutzpflanzungen

Entlang der nördlichen sowie westlichen Plangebietsgrenze, die bislang noch nicht von Gehölzstrukturen bestanden sind, soll aus Rücksicht auf angrenzende Feldlerchen-Reviere auf eine Eingrünung bzw. auf Sichtschutzpflanzungen verzichtet werden. Dies wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 27.02.2024 beschlossen.

Schutzgut Tiere (siehe auch Kapitel 5.1.2 und 5.3.2 im Umweltbericht)

V 13 – Baufeldkontrolle und Vergrämung von Bodenbrütern (insb. Feldlerche)

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten bodenbrütenden Feldlerche (1. April bis 31. Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt, und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird.

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen: Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius (20m) festgestellt, ist bis Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrämußungsmaßnahme umgesetzt werden: Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu

gestalten. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsbereiche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m. Zusätzlich dazu kann der Vergrämungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahrung der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).

Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Ausführung der Vergrämuungsmaßnahme notwendig.

V 14 – Baufeldkontrolle und Abstandsregelung für Neuntöter

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit des Neuntöters (Anfang Mai bis Ende Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt (bis 1. Mai) und während der Brutzeit lückenlos fortgeführt wird. Zudem können die Baumaßnahmen während der Brutzeit des Neuntöters durchgeführt werden, sofern um die östlich des Plangebiets gelegene wegbegleitende Heckenstruktur ein Abstand von 30 m (planerisch zu berücksichtigender Abstand für den Neuntöter nach GASSNER et al. 2010) eingehalten wird. Dies gilt sowohl für die Baumaßnahmen im Plangebiet als auch für Aktivitäten entlang des östlich angrenzenden Wirtschaftsweges.

Um andernfalls einen Verstoß im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause (> 1 Woche) während der Brutzeit zu vermeiden, ist im Voraus eine Baufeldkontrolle umzusetzen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Neuntöters infolge von Nistplatzaufgabe durch Störung ist folgende Maßnahme umzusetzen: Die betroffenen Strukturen sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren (Baufeldkontrolle). Werden keine Brutnachweise des Neuntöters erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche eine Brut der Art im artspezifischen Störradius festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten abzusehen und eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen erforderlich.

V 15 – Schutzzaun für Reptilien und Amphibien

Sofern die Ausführungszeit der Bautätigkeiten mit der Aktivphase von Reptilien und Amphibien (März bis Oktober) zusammenfällt, ist zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor Beginn der Hauptaktivitätszeit im Frühjahr (bis spätestens Mitte März) bzw. mind. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Schutzzaun entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie entlang der Abgrenzung zur zu erhaltenden Magerweide im Süden zu installieren, um ein Einwandern von Individuen aus umliegenden Strukturen mit Habitatpotenzial ins Plangebiet während der Bauphase zu vermeiden. Dieser Zaun misst folglich etwa 670 m. Der genaue Verlauf wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt.

Der Schutzzaun ist wahlweise entweder 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich oder ähnlichen beschwerenden Materialien (z.B. Steinen) niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel/ alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss/Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für drei Reviere der Feldlerche

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Folge einer anzunehmenden dauerhaften Verdrängung der Feldlerche sind für die drei im Plangebiet befindlichen Reviere externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Baubeginn bzw. vor der nächsten Brutperiode unmittelbar nach Etablierung der Vegetation gewährleistet werden und ist der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Je betroffenem Revier ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Donnersbergkreises ein Ausgleich im Umfang von 1 ha, also insgesamt 3 ha, zu erbringen.

Als Ausgleichsfläche werden die Flurstücke Nrn. 977, 978 und 979 (jeweils teilweise) der Flur 0 auf der Gemarkung Gehrweiler herangezogen. Diese befinden sich nördlich des Plangebiets, so dass ein optimaler räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffsfläche und Ersatzhabitat besteht.

Folgende Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt:

- Maßnahmenverbund aus Schwarzbrachestreifen (selbstbegründend) und Buntbrache (Blühfläche/-streifen)
- Lerchenfenster im Getreideacker und/oder Weite-Reihe-Getreide mit blühender Untersaat

Die Maßnahmenbeschreibung ist dem Umweltbericht sowie dem städtebaulichen Vertrag zu entnehmen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Umweltbaubegleitung

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Biodiversität

Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gemäß dem Leitfaden des BMWK mit Stand Juli 2024 werden durch Festsetzung entsprechender Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erfüllt.